

7.

■ Beschluß
über das Statut
des Büros des Präsidiums des Ministerrates ,

Vom 12. April 1956

(GBl. I S. 389)

I.

Aufgaben des Büros

§1

(1) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates ist ein Organ des Präsidiums des Ministerrates.

Es hat die Aufgabe, den Ministerrat, das Präsidium und seine Mitglieder bei der Führung ihrer Geschäfte und bei **der Vorbereitung und Prüfung** der Beschlußvorlagen zu unterstützen.

(2) Das Büro des Präsidiums des Ministerrates ist juristische Person.

§ 2

Das Büro des Präsidiums des Ministerrates hat folgende Aufgaben:

1. a) Vorbereitung des Arbeitsplanes des Ministerrates und seines Präsidiums,
- b) Kontrolle der termingemäßen Einreichung der im Arbeitsplan des Ministerrates und seines Präsidiums vorgesehenen Gesetzentwürfe, Verordnungen, Beschlüsse und **Berichte**.